

# Sozialdemokratische Partei Deutschlands

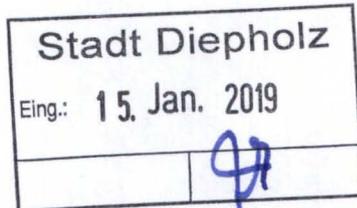
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Diepholz

- 1) Eingangsbestätigung per Mail
- 2) FV + W 2. K.
- 3) Fachausschuss

Manfred Albers ☎ Unstrutweg 1 ☎ 49356 Diepholz

Stadt Diepholz  
Rathausmarkt 1

49356 Diepholz



Dienstag, 08. Januar 2019

Im Namen der SPD-Fraktion beantrage ich die Beratung des folgenden Antrags im Rat der Stadt Diepholz.

## **Teilhabechancengesetz – Schaffung von sechs Stellen bei der Stadt Diepholz**

### **Antrag:**

Die Stadt Diepholz beantragt und schafft sechs neue Stellen im Rahmen des neuen Teilhabechancengesetzes. Die Aufgaben sollen vornehmlich in der Pflege, Instandhaltung und Reinigung öffentlicher Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Spielplätze, Grün- und Sportanlagen wahrgenommen werden.

### **Begründung:**

„Sei dem 1. Januar 2019 gilt das neue Teilhabechancengesetz (Sozialer Arbeitsmarkt). Es bietet langzeitarbeitslosen Menschen neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt. Durch individuelle Beratung und intensive Betreuung werden sie bei der Suche nach einem passenden Arbeitsplatz unterstützt.“

Der neue § 16i SGB II "Teilhabe am Arbeitsmarkt" bietet dabei völlig neue Chancen für die betroffenen Menschen wie auch für die Allgemeinheit. „Gefördert wird sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt. Die Förderung unterscheidet sich von bisherigen Regelinstrumenten und Programmen durch Dauer (bis zu fünf Jahren) und Höhe (bis zu 100 Prozent) sowie durch die Einbeziehung aller Arbeitgeber unabhängig ihrer Art, Rechtsform, Branche und Region. Die Kriterien Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse und Wettbewerbsneutralität entfallen. Neu ist auch die Finanzierung eines Coachings, mit dessen Hilfe die Arbeitsverhältnisse unterstützt und stabilisiert werden. Zudem wurden die neuen Förderinstrumente transparent und einfach handhabbar gestaltet.“

„Arbeitgeber, die eine Person aus der Zielgruppe sozialversicherungspflichtig einstellen, erhalten für eine Dauer von maximal fünf Jahren einen Lohnkostenzuschuss. Dieser beträgt in den ersten beiden Jahren 100 Prozent auf Grundlage des gesetzlichen Mindestlohns oder eines gezahlten Tariflohns und sinkt ab dem dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses jährlich um 10 Prozentpunkte. Für notwendige Qualifizierungen können dem Arbeitgeber 3.000 Euro je Förderfall erstattet werden.“

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Arbeitsfoerderung/Fragen-und-Antworten-Teilhabechancen/faq-teilhabechancen-langzeitarbeitslose.html>

Mit freundlichen Grüßen